

besuchen lassen wollen, um billige Bedingung an. Wo? sagt die Redaktion.

Schorndorf. [Auction.] Nächsten Samstag den 11. April Morgens 8 Uhr findet im Hause des Präzeptors Metzger eine Versteigerung Statt. Besonders wird zum Verkauf kommen: Schreinwerk, worunter große Tafeln, Bänke, Bücherständer und dgl., Gartengeräth und zwei Gartenhäuschen.

Welzheim.

[Aufstellung eines Bezirks-Agenten für den Oberamts-Bezirk Welzheim vom allgemeinen Rekruten-Verein im Königreich Württemberg.]

In Folge Dekrets der Vereins-Direction des gedachten Vereins vom 30. v. M. ist der Unterzeichnete als Bezirksagent für den Oberamts-Bezirk Welzheim aufgestellt, und es werden diejenige bemittelte oder unbemittelte Väter oder Söhne, welche dem Vereine beizutreten wünschen, höflichst unter der Versicherung eingeladen, daß jedem bestmöglichst Vorschub geleistet und Auskunft ertheilt wird, auch sind die gedruckten Statuten des Vereins bei ihm zu haben

Commissionär Schumann.

Welzheim.

(Feuer-Versicherung.)

Nachdem mir von dem Haupt-Agenten der Compagnie Royale (Königliche Versicherungs-Gesellschaft gegen Brandschaden) in Paris, für das Königreich Württemberg, Herrn C. F. Eckhardt in Stuttgart die Agentur für das Oberamt Welzheim übertragen wurde, so empfehle ich mich hiermit zu Aufnahme von Versicherungen

1. aller von der württembergischen allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude ausgeschlossenen Immobilien,
2. alles beweglichen Eigenthums, es möge solches in:

Baaren, Meubles, Hausgeräthen, Spiegeln, Pendeluhren, Zimmer Verzierungen, Weißzeug, Kleidungsstücken, Handwerkszeug, Maschinen, Silbergeschirr, Büchern, musikalischen Instrumenten, Haushaltungs-Vorräthen, Brennholz, Wein, Fäfern, Stroh, Futter, gedroschenen und ungedroschenen Früchten, Wägen, Schiff und Geschirr, Pferden, Hornvieh, Schafen und anderen Hausthieren, oder sonst in etwas bestehen;

und sichere im Voraus nicht nur die billigsten Bedingungen zu, sondern bin auch alle Zeit bereit, auf Verlangen Jedem näheren Aufschluß zu geben.

Den 25. März 1840.

Ch. Fischer,
Sattler-Obermeister.

Lorch. [Flügel feil.]

Einen großen Flügel, mit Nußbaumkasten, 8 Oktaven, 4 Veränderungen und vorzüglich ungewöhnlich starkem Tone, verkauft billig

Nothgerber Bantlen.

Oberberken. Ein großer gut beschaffener Paurenwagen ist zu kaufen bei

Schiffaltda.

Luzenberg Oberamts Vahnang.

[Haus- und Güter-Verkauf.]

Die Christian Friedrich Mungen Wb. ist gesonnen, folgende Gebäulichkeiten und Güter auf freier Hand zu verkaufen und zwar:

Die Hälfte an einem großen zweistöckigen Wohnhaus unter welchem sich ein großer gewölbter Keller befindet;

Die Hälfte an einer abartigen Scheuer;

die Hälfte an einer Stallung und Wagenhütte, nebst Hofraute; sodann

16 M. 2 1/2 B. 14 3/4 R. Acker,

13 M. 16 1/4 R. Wiesen,

6 M. 1/2 B. 2 1/4 R. Wald,

1 M. 2 B. 4 R. Viehweide,

im Ganzen 37 M. 1 B. 37 1/4 R.

Auf Verlangen können auch Ackerbaugeräthschaften dazu gegeben werden.

Kaufsliebhaber können solches täglich einsehen und die näheren Bedingungen bei Gottf. Wahl daselbst erfahren.

Die Herren Orts-Vorsteher werden ersucht, Vorstehendes in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Aus Auftrag:
Schultheiß zu Urblütte
Rapp.

Wöchentliche Frucht-Preise

in Winnenden vom 2. April 1840.

Kernen	1 Schfl.	13 fl. 36 fr.	13 fl. 12 fr.	13 fl. 4 fr.
Koggen	—	10 fl. 40 fr.	9 fl. 55 fr.	9 fl. 4 fr.
Dinkel	—	6 fl. — fr.	4 fl. 50 fr.	3 fl. 40 fr.
Gersten	—	10 fl. 8 fr.	9 fl. 40 fr.	9 fl. 4 fr.
Haber	—	4 fl. 6 fr.	3 fl. 54 fr.	3 fl. 40 fr.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

Nro. 16

16. April 1840.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Welzheim. Hinsichtlich des Vollzugs des Art. 22 des Schulgesetzes (Reg. Bl. von 1836 S. 498) die besonderen Einnahmen für Schulzwecke betreffend, wird hiermit Nachstehendes verfügt:

1. für jede Schulgemeinde hat vom 1. Juli d. J. an ein besonderer Schulfond zu bestehen, dem alle die im Art. 22 erwähnten Einnahmen zufließen. Der Kirchenconvent hat für diesen Schulfond einen Verwalter zu bestellen. Zweckmäßigerweise wird aber hierzu in der Regel der Stiftungspfleger, und wo keine Stiftungspflege ist, der Orts- oder Schulpfleger bestimmt werden.

2. Die Einnahmen und Ausgaben des Schulfond sind von demselben in seinem Rapiate und der Rechnung unter dem besonderen Abschnitte „Fremde Gelder für den Schulfond“ zusammenzustellen, so daß die Verrechnung des Schulfonds einen Theil der Stiftungs- Gemeinde- oder Schulrechnung bildet.

3. Neben den im Art. 22 des Schulgesetzes von 1836 bestimmten Einkünften bestehen nicht auch diejenigen fort, welche in dem alten Schulgesetze von 1810 vorgesehen waren, in das neue aber nicht aufgenommen sind, wie namentlich die Kosten des aufgehobenen examen annuum.

4. Einnahmen welche sich für die Schulen mehrerer Orte ungetheilt bilden, wie das Confirmationsopfer in einer aus mehreren Orten bestehenden Pfarrei, sind nach der Zahl der Schulkinder und in dem angeführten Falle nach der Zahl der Confirmirten unter die betreffenden Schulfonds zu vertheilen.

5. Zu den aus dem Schulfond zu bestreitenden Lehrmitteln gehören z. B. auch Bücher zur Fortbildung der Lehrer und zu nützlichen Mittheilungen an die Schüler. Für Schulgeräthschaften darf eine Verwendung aus dem Schulfond nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenconvents erst dann stattfinden, wenn für die Lehrmittel sowohl der Schule überhaupt als insbesondere der Kinder armer Eltern gesorgt ist.

6. Mit dem 1. Juli d. J. hat nun die Verwaltung der bisher bestehenden Schulfonds aufzuhören und sind die Kassenvorräthe u. den für die neu zu bildenden Schulfonds aufzustellenden Verwaltern zu übergeben.

Ueber den Vollzug dieser Anordnung erwartet man bis 1. August d. J. Anzeige der gemeinschaftlichen Unterämtern. Den 9. April 1840.

Königl. gemeinschaftl. Oberamt,
v. Kirn. Weitbrecht, Dekan.

Welzheim. Schon durch Erlaß vom 24. Juli 1836 (Intelligenzblatt Nro 31) sind die Ortsvorsteher angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß — in soweit es nicht schon geschehen — ein abgesonderter Steuer-Anschlag für das Gemeinde-Eigenthum u. ausgemittelt und auf diesen die betreffende Steuer umgelegt werde. Da die K. Kreis-Regierung Auskunft verlangt hat, ob diese Anordnung überall durchgeführt ist, so erwartet man innerhalb 10 Tagen Bericht hierüber. Den 10. April 1840.

Königl. Oberamt, v. Kirn.

Schorndorf. Der in gegenwärtigem Blatte und den folgenden Nummern abgedruckte Aufsatz des Regierungsraths Hürlin zu Stuttgart über die bei der Obstbaumzucht häufig erscheinenden nützlichen und schädlichen Thiere und Insekten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Orts-Vorsteher des Bezirkes, welchen noch ein besonderer Abdruck zukommen wird, haben für möglichste Verbreitung der in dem Aufsatze enthaltenen Belehrungen Sorge zu tragen.

Sollten weitere Abdrücke des Aufsatzes zu allgemeinerer Verbreitung in der Gemeinde gewünscht werden, so ist hierüber Bericht an das Oberamt zu erstatten unter Bezeichnung der Anzahl der Exemplare.

Den 14. April 1840.

K. Oberamt,

ges. Amtsverweser: Vogel, Akt.

Forstamt Schorndorf.
[Holz-Verkauf im Revier
Ober-Urbach.]

Am Mittwoch den 22. und Donnerstag den 23. d. Mts. wird in dem Staatswald Eulenberg folgendes Schlag-Erzeugniß im öffentlichen Aufstreich verkauft:

6 Stück	eichene	} Kuchholzblöcke,
1 —	buchen	
1 —	birken	
4 —	tannene	
1 —	buchene	
1 —	birken- und	
2 —	tannene Stangen-	je 15' lang.

Ferner:

1	Klfr	eichene Scheiter,
1/2	—	eichene Prügel,
45 1/4	—	buchene Scheiter,
31 3/4	—	buchene Prügel,
1 1/2	—	birken Scheiter,
2	—	birken Prügel,
1	—	erlene Scheiter,
1	—	erlene Prügel,
3	—	aspene Scheiter,
5 1/4	—	aspene Prügel,
13 Stück	eichene Wellen,	
4231	—	buchene "
25	—	birken "
25	—	erlene "
250	—	aspene "
15 1/2	Klfr.	hartes und
1/4	—	weiches Abfallholz und
1263	Stück	Abfallwellen.

Die Zusammenkunft findet jeden Tag Morgens 9 Uhr auf dem Eulenhof statt, um welche Stunde die Verhandlung beginnen wird.

Den 14. April 1840.

Königliches Forstamt,
v. Kahlden.

Haubersbronn, Gerichtsbezirk Schorndorf.
[Gläubiger-Aufruf.]

Auf Ansuchen der Erben des kürzlich gestorbenen

Alt Johann Geborg Reiß, vormaligen Kronenwirths in Haubersbronn, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem RechtsGrunde eine Forderung an ihn zu machen haben, aufgefordert, innerhalb 15 Tagen der unterzeichneten Stelle oder dem Schultheißenamt Haubersbronn unter Vorlegung der Beweisurkunden um so gewisser davon Anzeige zu machen, als sie nach Verfluß dieses Termins bei Vertheilung des Vermögens nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Den 8. April 1840.

K. Gerichts-Notariat Schorndorf.

Akt. Ludwig.

Welzheim. Ueber das Vermögen der hienach benannten Personey ist der Saut rechtskräftig erkannt und es werden die Schulden-Liquidationen an den beigesezten Tagfarthen und Orten vorgenommen werden, nemlich:

1. in der Santsache der weibl. Juliane, Wittwe des Mathäus Scheurer zu Plüderhausen, am Montag, den 4. Mai, Morgens 7 Uhr auf dem Rathhause zu Plüderhausen.

2. In der Santsache des wld. Joseph Kuhn, Zimmermanns in Großdeinbach, in dem dortigen Gemeinderathszimmer, am Montag, den 11. Mai, Morgens 7 Uhr.

3. In der Santsache des resignirten Schultheißen Joh. Georg Holzwarth zu Oberndorf, am Montag, den 11. Mai, Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause zu Rudersberg, und

4. in der Santsache des Jakob Straub, Strumpfwiebers in Welzheim, am Donnerstag, den 21. Mai, Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause zu Welzheim.

Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiemit vorgeladen, bei dieser Verhandlung persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung eines schriftlichen Rezeses zu liquidiren, und die Dokumen-

ten, worauf die Forderungen, sowie etwaige Vorzugsrechte sich gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird im Falle eines Vergleichs angenommen, daß sie der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen werden in der nächsten Gerichtssitzung durch Präklusiv-Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

So beschloßen Welzheim den 9. April 1840.

K. Oberamts-Gericht,
Kulmbach.

Katenharz bei Lorch. [Feiles Gut.] Am Dienstag nach Ostern den 21. d. M. Vormittags 10 Uhr wird auf dem Rathhaus zu Waldhausen unter waisengerichtlicher Leitung die Liegenschaft des gestorbenen Jakob Reich und seiner Wittve von Katenharz verkauft. Solche besteht in

1 einstockigen Bauernhaus mit Scheuer, Stall, auch Keller nebst Bakofen, sodann

12 M. 1 B. Acker und Wiesen.

Die Bedingungen wird man annehmlich stellen, fremde Kaufsliebhaber wollen Prädikats- und Vermögens-Zeugnisse mitbringen.

Den 8. April 1840.

Waisengericht Waldhausen.

Alfdorf. [Brandwein und Erdbirnen Verkauf.] Sehr guter Brandwein, das Tmi zu 5 fl. und einige hundert Simri Erdbirnen sind hier zum Verkaufe ausgesetzt.

Den 7. April 1840.

Freiherrl. vom Holz'sches Rentamt
Bandell.

Alfdorf. [Verkauf von Karpfen-Sezlingen.] Wer solche wünscht, findet an unterzeichneter Stelle einen Verkäufer; das Bedürfniß sollte aber binnen 8 Tagen angezeigt werden.

Den 9. April 1840.

Freiherrl. vom Holz'sches Rentamt
Bandell.

Alfdorf, D. N. Welzheim.

[Liegenschafts-Verkauf.]

Aus der Santsache des Johannes Greiner, ledig von Lorch hier wohnhaft wird am

Freitag den 8. Mai d. J.

Morgens 9 Uhr

auf dem hiesigen Schultheißenamtszimmer wiederholt öffentlich zum Verkauf gebracht:

Gebäude,

ein 1 stockiges Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach mit Hofraithe vor und hinter dem Haus, und Giebelrecht gegen Morgen.

Hiezu gehört ein Gemeintheil von 75 Akr. Anschlag 600 fl.

Ein 1 stockiges Wohnhaus neben dem hier obigen Hause mit gewölbtem Keller darunter und einem Zwerchbau.

Es im Jahr 1839 ganz neu erbaut worden Anschlag 375 fl.

Länder,

ein Kotebene Theil, Anschlag 24 fl.

Hiezu ladet man die etwaigen Liebhaber mit dem Bemerkten ein, daß beide Gebäude an der Straße nach Lorch und Welzheim gelegen und für einen Handwerksmann besonders geeignet sein dürften. Dieselben können vorläufig eingesehen, und mit dem Güterpfleger Friedrich Hutelmaier dahier Contrakte abgeschlossen werden.

Den 6. April 1840.

Gemeinderath.

Hößlinwarth. Von der unterzeichneten Stelle werden im hiesigen Wald am Montag, den 27. April 1840

150 Stück Eichen im öffentlichen Aufstreich verkauft; jeder Erhalter hat gleich beim Ankauf ein Drittel und bis den 1. Juli d. J., oder bei der Abfuhr, zwei Drittel zu bezahlen.

Der Anfang des Verkaufs ist Morgens 8 Uhr, wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden. Den 11. April 1840.

Schultheißenamt,
Stadelmann.

Winterbach. [Gefundenes.]

Gestern Nachmittag wurde durch einen hiesigen Bürgersohn auf der Straße zwischen Schorndorf und Hebsack eine goldene Uhr — zertrümmert — sammt einer in Gold gefasteten Haarschnur gefunden. Derjenige, der sich als Eigenthümer fraglicher Uhr ausweisen kann, kann solche gegen Bezahlung der Einrückungs-Gebühren binnen 30 Tagen bei der unterzeichneten Stelle abholen, widrigenfalls zu Gunsten des Finders verfügt werden würde.

Den 15. April 1840.

Schultheißenamt,
Riemp.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf. [Feiles Clavier.]
Ein altes, von dem kgl. würtb. Hof-Instrumentenmacher Haug verfertigtes, tafelförmiges Clavier (in ganz gutem Zustande) verkauft um den geringen Preis von 30 fl.

W. Bloß,
Instrumentenmacher.

Schorndorf. [Bleich Empfehlung.]
Zur Beförderung auf die längst in bestem Ruf stehenden Heidenheimer Bleiche, nimmt auch heuer wieder Leinwand, Garn und Faden an
Ellwanger, Spitalpfleger.

Adelberg. Unterzeichneter hat ein bedeutendes Quantum ganz schöne junge Burschlinge um billigen Preis zu verkaufen.

Den 9. April 1840.

J. G. Hahn.

Oberberken. Ein großer gut beschaffener Baurenwagen ist zu kaufen bei

Schiff Allda.

Allgemeine Uebersicht

der bei der Obstbaumzucht häufig erscheinenden nützlichen und schädlichen Thiere und Insekten, von Rechnungs-Rath Härlin in Stuttgart.

In öffentlichen Blättern, und namentlich am häufigsten in landwirthschaftlichen, wird über den seit einigen Jahren auffallend zunehmenden Raupenfraß geklagt, es werden Mittel gegen das Unsißgraisen vorgeschlagen, und hauptsächlich die Ursache des Verderbnisses der Verminderung der Vögel zugeschrieben, welche in größerer Zahl weggefangen oder getödtet werden sollen, als dies in früheren Zeiten geschehen sei.

Ich will dieser letzteren Behauptung nicht geradezu widersprechen, obgleich ich von deren Wichtigkeit in der oft angeführten ausgedehnten Wirksamkeit gar nicht überzeugt bin. Ich halte aber die Folgen dieser Behauptung für so gefährlich, daß ich dieselbe öffentlich zur Sprache bringen muß, weil sie d. s. Aufgeben und Versäumen der Gegenmittel der Raupenverheerung zur Folge hat, die nachtheilige Meinung bestärkt und verbreitet, daß dem Raupenfraß durch die einzelnen Güterbesitzer nicht Einhalt gethan werden könne, weil die Regierung das Hegen der Vögel nicht gehörig schütze zc. Solche Entschuldigungen und Hindernisse finden bei einem großen Theile geneigtes Gehör, man überläßt gleichsam als unabwehrbares Schicksal seine Bäume dem hereingebrochenen Elende, und beruhigt sich mit dem Jammer darüber. Es ist hier nicht der Ort, eine ausführliche Naturgeschichte der schädlichen und nützlichen

Insekten und anderer Thiere zu geben, gleichwohl will ich nicht unterlassen, die von Ersteren am häufigsten erscheinenden hier zu bezeichnen, und meine Mitbürger zu bitten, dieses Verzeichniß nicht nur im Gedächtniß zu behalten, sondern auch die dabei angezeigten Wirkungen und Mittel in Ausföhrung zu bringen.

Zuerst von den nützlichen Vögeln, Insekten und anderen Thieren, als: das ganze Geschlecht der Motacillen und Sylvien, d. h. der Fliegenschapper und Singvögel, wie die Nachtigall, der Schwarzkopf, der Zeisig, die Rothschwänze, die Hechtenschwäbe, die Roth- und Blaukehlchen, der Zaunkönig, die Wachstelzen, Grassmücken, Schwalben, der Kukuk, die Amfeln, Spächte, Krähen, Dohlen, Mäusen, Finken, die Emmerlinge, der Hänfling, Stieglitz, Gimpel, die Sperlinge, Drosseln, Lerchen, Staaren u. s. w., wovon die Motacillen, Sylvien, Schwalben, Spechte und die Kukuke einzig und allein, die übrigen aber größten Theils von Insekten leben, jedoch unter diesen, wie ich unten angeben werde, eine Auswahl machen. Ferner die Lauffäßer, Raubfäßer, worunter der allgemein bekannte Feuerfäßer, die Sonnenfäßer (Herrgottfäßer), die Schlupwespen (Schneumon), Raupentödtter, Blattlauslöwen (Larven der Florfliegen), die Spinnen, dann die Fledermäuse, Kröten, Frösche, deren Nahrung nur aus Insekten besteht, endlich die Eidechsen, Blindschleichen, Igel, Maulwürfe, welche letztere sich von Maifäßerlarven, Erdkröten (sog. Werrn) und Würmern nähren, keine Pflanzen fressen, sondern vermöge ihrer Zähne und ihres innern Saucs überhaupt bloß auf thierische Nahrung angewiesen sind. Die Maulwürfe bilden noch durch ihre Aushöhungen in dem Boden natürliche Wasserleitungen für den Regen, werden aber dennoch bei uns — wahrlich nicht zum Ruhme der Landwirthschaft — verfolgt, und es sind zu deren Befangung sogar von einzelnen Gemeinde-Kassen Wartgelder aufgesetzt.

Würden alle die hier angegebenen Thierarten geschont, so würde dadurch die Zahl unserer Obstbaumfeinde sehr vermindert, und unsere Arbeit zu deren Vertilgung erleichtert werden.

[Fortsetzung folgt.]

R ä t h s e l.

Mit P — werde ich öfter gestrichen,

Mit F — muß man mich öfter verpöchen,

Mit H — lassen mich Feinde dich fühlen,

Und — ohne Kopf — stichst du in Spielen.

Druck und Verlag von E. F. Mayer.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Belzheim.

Donnerstag,

Nro. 17

23. April 1840.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Belzheim. Nachstehender Regierungserlaß wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, auch werden die K. Forstbeamten ersucht, zu dessen Vollzug mitzuwirken. Den 18. April 1840. K. Oberamt, v. Kirn.

Mehrfache polizeiliche Anordnungen haben zwar schon auf die längst erwiesenen Nachtheile aufmerksam gemacht, welche der Fang, die Singvögel einzufangen, für alle Pflanzungen, die an den meisten Arten der Singvögel ihren besten Schutz gegen Raupen, Käfer und Insekten aller Gattungen finden, unausbleiblich mit sich führt, und es wurde nicht unterlassen, hiemit zugleich die nachdrücklichsten Warnungen gegen eine Gewohnheit zu verbinden, welche den Gegenden einen wahren Reiz entzieht und somit dem Publikum den Genuss der Naturschönheiten schmälert, — gegen eine Gewohnheit, welche nicht selten mit durch polizeiliche Verordnungen ohnehin verpönter Grausamkeit gegen Thiere und offener Thierquälerei verbunden geübt wird, und insbesondere auf das sittliche Gefühl der Jugend, welche häufig zu solchem verderblichem Geschäfte angeleitet oder benützt wird, entschieden die nachtheiligsten Einflüsse äußert. Demungeachtet mußte die Kreis-Regierung die unangenehme Erfahrung machen, daß das Einfangen der Singvögel und die Zerstörung ihrer Brut theilweise sogar auf eine, insbesondere durch die Benützung s. g. Lockvögel in der That grausame, dem Menschlichkeitsgefühl widerstrebende Weise an vielen Orten wieder überhand nehme, ja sogar ein förmliches Gewerbe hiemit getrieben werde und die gefangenen Singvögel ungeschont zum öffentlichen Verkaufe kommen.

Diese betrübenden Erfahrungen veranlassen die Kreis-Regierung, die zur Schonung der Singvögel bestehenden Anordnungen zum genauesten Vollzuge in Erinnerung zu bringen.

Hienach werden sich die Bezirksämter berufen fühlen, die als gewerbmäßige Vogelfänger bekannten Individuen sorgfältig und fortgesetzt zu beaufsichtigen, die Ortspolizei-Behörden zur strengsten Wachsamkeit auf alle Unfuge der bezeichneten Art ernstlich anzuweisen, ihre diesfällige Thätigkeit zu überwachen und gegen Contravenienten mit aller gesetzlich zulässigen Strenge einzuschreiten; die Schul-Inspektoren und Local-Schul-Commissionen werden es in ihrem Pflichtenkreise finden, der Jugend die mannigfachen Vortheile, welche die Singvögel in ihrer Freiheit gewähren, recht anschaulich zu machen, und in ihren Herzen jenes Gefühl zu erwecken und zu bewahren, welches sie vor Ausübung von Grausamkeiten gegen hilflose Thiere zu schützen vermag; die Forstbeamten endlich werden es als ihre Aufgabe ansehen, durch geeignete Anweisungen des ihnen untergebenen Forstpersonals den Polizeibehörden die Auskundschaftung der Frevler zu erleichtern.

Die Kreis-Regierung hegt zu dem Eifer der genannten Behörden in Erfüllung ihrer Obliegenheiten das Vertrauen, dieselben werden auf alle mögliche Weise zur Durchführung der oben erörterten gemeinnützigen Maßregeln insonderheit zu einem Zeitpunkte thätigst mitwirken, in welchem auch der Umstand der mehr und mehr steigenden Holzpreise die Vorsorge für die sorgfältige Pflege der Waldungen im guten Zustande dringend gebietet. Ellwangen den 10. April 1840

Streich.